

Renate Meyer-Braun

Elisabeth Selbert: “Männer und Frauen sind gleichberechtigt“

Vortrag während des Festakts in der Oberen Rathausalle am Internationalen Frauentag am 8.März 2009

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – Welch ein einfacher, klarer und eigentlich selbstverständlicher Satz. Der da in Artikel 3. Absatz 2 unseres Grundgesetzes steht. Wer könnte an seiner Sinnhaftigkeit zweifeln? Und doch haben vor 60 Jahren 61 wichtige Männer und vier wichtige Frauen im Parlamentarischen Rat monatelang kontrovers darüber diskutiert, ob diese fünf Worte ohne Wenn und Aber in der neuen Verfassung verankert werden sollten. Von „Rechtschaos“ als Folge einer solchen Formulierung war die Rede. Der besondere Schutz, der der Frau auf Grund ihrer biologischen Besonderheit zustehe, werde nicht mehr gewährt.

Gleichmacherei wurde an die Wand gemalt. Ungleiches könne man nicht gleich behandeln und mancherlei andere – vermeintliche – Gegenargumente wurden angeführt. Wäre da nicht jene hartnäckige, mutige und von ihrer Sache überzeugte Frau gewesen, die sich auch nicht durch Lächerlichmachen von Seiten ihrer männlichen Kollegen nicht beirren ließ, wir hätten heute noch nicht die Gleichberechtigung – zumindest als normative Forderung – in unserem obersten Gesetzeswerk niedergelegt. – Diese Frau hieß Elisabeth Selbert.

Wer war diese Elisabeth Selbert und um was ging es damals im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – damals nur Westdeutschland betreffend – am 23. Mai 1949 verabschiedete?

Zunächst einiges zu ihrer außergewöhnlichen Biografie. Sie wurde am 22. September 1896 als zweit von vier Töchtern eines Justizwachtmeisters und seiner Frau in Kassel geboren. Sie erhielt aufgrund ihrer guten Leistungen ein Stipendium an der Mittelschule und besuchte anschließend die Höhere Handelsschule, arbeitet als Fremdsprachenkorrespondentin, wird arbeitslos, arbeitet dann als Postgehilfin im Telegraphendienst. Über die Bekanntschaft mit dem politisch sehr aktiven Adam Selbert kommt sie in Kontakt mit der SPD, in die sie 1918 eintritt und sich dort gleich stark engagiert. Sie heiratet 1920, wird Mutter zweier Kinder, arbeitet weiter bei der Post, macht ihr Abitur nach und beginnt – und das ist ungewöhnlich – 1926 im Alter von 30 Jahren mit dem Jurastudium. Sie entschied sich für Jura, weil sie sich zu einem nützlichen Wissen für ihre kommunalpolitische Tätigkeit versprach und zu anderen, weil sie sich ein sicheres Einkommen für die Familie versprach, falls die Zeiten einmal schlechter würden und ihr Mann nicht mehr für

die Familie würde sorgen können.. Eine sehr weitsichtige Überlegung, wie sich zeigen sollte. Ihr Mann, gelernter Buchdrucker später kleiner Kommunalbeamter, wurde nämlich 1934 im Zuge des so genannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von den Nazis entlassen, und sie sorgte mit ihrer Anwaltspraxis allein für die Familie.

Die Ehepartner hatten gemeinsam beschlossen, dass sie es war, die studieren sollte, da sie schon Mittelschulbildung hatte, während ihr Mann nur über einen Volksschulabschluß verfügte.

Offenbar ohne Schaden an seiner männlichen Identität zu nehmen, kümmerte sich ihr Mann in den nächsten Jahren um Haushalt und Kinder unterstützt von ihren Eltern. Elisabeth stand morgens um 6 Uhr auf, bereitete das Frühstück vor, und fuhr tagtäglich zum Studium von Kassel nach Marburg und später nach Göttingen. Abends kehrt sie erst spät zurück. Am Wochenende wartet ein Berg Hausarbeit auf sie. Allein die Fahrtkosten belasteten die Familie sehr. Sie musste also in der kürzest möglichen Zeit ihr Studium abschließen, was sie auch schaffte. Sie wollte promovieren –auch um zu zeigen, dass Frauen das auch können. Ihre Doktorarbeit schrieb sie über das Thema „Zerrüttung als Ehescheidungsgrund“, ein Thema, das in den siebziger Jahren bei der Reform des Ehescheidungsrecht eine große Rolle spielen sollte. Aber niemand hat in diesem Zusammenhang an Elisabeth Selberts Vordenkerarbeit gedacht, was sie als alte Frau enttäuscht zu Kenntnis nehmen musste.

Zum Glück erhielt sie noch 1934 als eine der letzten Frauen im „Dritten Reich“ die Genehmigung, eine Anwaltspraxis zu eröffnen. Sie bearbeitete in den nächsten Jahren hauptsächlich familienrechtliche Fragen.

Nach 1945 wurde Elisabeth Selbert sofort wieder politisch aktiv, und zwar in einer Weise, die einen/eine nur fragen lässt: Wie hat die das eigentlich alles geschafft? Sie wurde Mitglied im Parteivorstand der SPD, arbeitete an der Hessischen Landesverfassung mit, wurde 1946 in den Hessischen Landtag gewählt und wurde zwei Jahre zusätzlich noch Stadtverordnete in Kassel,; daneben führte sie ihre Kanzlei – und hatte ja wohl auch noch ein bisschen im Haushalt zu tun, auch wenn ihr Mann offenbar zu der auch heute noch seltenen Spezies von Männern gehörte, die auch mal den Besen schwingen.

Auf Vorschlag ihrer Partei wurde sie 1948 kurioserweise nicht vom Hessischen sondern vom Niedersächsischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Nicht viele Frauen verfügten damals über profunde verfassungsrechtliche Kenntnisse. Und so wurde sie zusammen mit Frieda Nadig (SPD), Helkene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) eine der vier Mütter des Grundgesetzes. Daß es diese vier Mütter gab, hat die Öffentlichkeit lange ignoriert, bekanntlich sprach man jahrzehntelang nur von den „Vätern“ des Grundgesetzes.

In Elisabeth Selberts Vorstellung war es völlig selbstverständlich, dass es in der Verankerung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Grundrechtskatalog keine Kontroversen geben würde. Für sie war klar, dass eine neue Zeit angebrochen war, eine Formulierung wie in der Weimarer Verfassung „Männer und Frauen haben grundsätzlich die dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ (Art, 109) konnte ja nun wohl nicht mehr ausreichend sein. Nur staatsbürgerlich, nicht auch privatrechtlich? Das ließ ja weite Bereiche der Lebenswirklichkeit außen vor, und dann auch noch durch das Wörtchen grundsätzlich eingeschränkt – das konnte es ja wohl nicht sein! Und so formulierte sie glasklar als Antrag „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ohne jede Einschränkung. Aber da hatte sie ihre Kollegen ja und auch Kolleginnen in der eigenen Fraktion doch wohl überschätzt. Die akzeptierten nämlich keineswegs diese doch so einleuchtende Formulierung. Das war eigentlich von einer Partei, die sich seit den Zeit des alten Bebel für die Gleichberechtigung der Fraueingesetzt hatte, nicht zu erwarten gewesen. Der SPD waren damals nach dem Krieg für die Neugestaltung Deutschlands andere Fragen wichtiger.

„Willst du das ganze Familienrecht auf den Kopf stellen? Was ist mit den vielen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die ja in allen familienrechtlichen Fragen die Vorherrschaft des Ehemannes vorsehen? Wird es nicht ein Rechtschaos geben?“ fragte selbst ihre Genossin Frida Nadig. „Aber die will ich ja gerade ändern“, antwortet Elisabeth Selbert .

Schließlich gelang es ihr, ihre Fraktion, auch die wichtigen Männer wie Carlo Schmid, die vorher nicht mit höhnischen Bemerkungen gespart hatten, zu überzeugen. Ihre Formulierung wurde als SPD-Antrag in den Grundsatzausschuss eingebracht -- wo er prompt durchfiel.

Statt dessen ging die folgende Fassung mit Mehrheit in die 1. Lesung in dem wichtigeren Hauptausschuß:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln.“ Elisabeth Selbert roch natürlich den Braten. Mit dieser Formulierung wäre einer weiteren Diskriminierung der Frauen in Gesetzgebung und Rechtsprechung Tor und Tür geöffnet. Ihre Kollegen, die die Mehrheitsmeinung vertraten, versuchten sie zu beruhigen: sie meinten es doch nur gut, hieß es, es ginge doch nur um die „Schutzwürdigkeit“ der Frau. --- Als ob Mutterschutz und Gleichberechtigung sich ausschließen!! - In Absatz drei hatte sich die Mehrheit für die Fassung entschieden „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seines Glaubens ... wegen benachteiligt oder bevorzugt zu werden.“ Durch Einfügen des Wortes Geschlecht glaubte man auch die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau berücksichtigt zu haben.

Selbstverständlich standen die Familienrechtsparagrafen des BGB von 1896 nicht im Einklang mit Elisabeths Selberts Antrag. Sie enthielten das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in allen das Leben der Familie betreffenden Fragen - den Schulbesuch der Kinder, das Vermögen seiner Frau, sein Recht, Arbeitsverträge seiner Frau zu kündigen, wenn er meinte, sie vernachlässige ihre hausfraulichen Pflichten usw. Diese Paragraphen mußten natürlich abgeschafft werden.

Dafür sahen Selbert und ihre Fraktion eine Übergangsfrist von vier Jahren vor.

Am 3. Dezember 1948 stand der Antrag auf der Tagesordnung der 1. Lesung im Hauptausschuß. Elisabeth Selbert: „In meinen kühnsten Träumen habe ich nicht erwartet, dass der Antrag im Grundsatzausschuss abgelehnt werden würde. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ... den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten gegeben werden muß. Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden.“ Sie sparte auch nicht mit Drohungen: „Sollte der Artikel in dieser Fassung heute wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, dass in der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, dass unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist.“ Dass war ziemlich starker Tobak für die sachliche Frau Selbert, die sich durchaus nicht als radikale Kämpferin für die Rechte der Frau verstand.

Aber die Mehrzahl ihrer männlichen Kollegen und leider auch die beiden Helenen von CDU und Zentrum scheuten vor so viel Neuerung immer noch zurück. Der Antrag fiel auch im Hauptausschuss durch.

Und nun geschah etwas Sensationelles: Die Frauen draußen protestierten lautstark. Zwar gingen sie nicht auf die Straße, das taten erst ihre jüngern Schwestern der neuen Frauenbewegung in den 70er Jahren, aber sie schickten „waschkörbeweise“ Eingaben an den Parlamentarischen Rat. Elisabeth Selbert zog „wie ein Wanderprediger“ (ihre Worte) von Versammlung zu Versammlung – und das bei den damals noch schwierigen Verkehrsverhältnissen mitten im Winter. Gewerkschafterinnen, unzählige Frauenausschüsse, sämtliche weibliche Abgeordnete sämtlicher Landtage – mit Ausnahme Bayerns – wurden aktiv. Auch der Bremer Frauenausschuss protestierte:

„Die beiden Kriege ... sind die Folge eines einseitig männlich gelenkten Staatswesens. Diese Phase muß als überwunden angesehen werden. ... Der Gleichberechtigungsartikel bedeutet keineswegs die Aufhebung notwendiger Schutzbestimmungen wie Schwangerschaftsschutz,

Denn gleichberechtigt heißt nicht gleichartig, sondern gleichwertig. Die Gleichberechtigung ist eine sittliche Forderung“.

Elisabeth Selbert zog in ihrer Kampagne für die Gleichberechtigung sämtliche Register. Sie wendet sich sogar an die Ehefrauen der CDU-Mitglieder im Parlamentarischen Rat, um auf diese Weise Druck auszuüben. Nicht ohne Erfolg.

Es war also praktisch eine erste APO, eine außerparlamentarische Opposition der Frauen, der organisierten Frauen, die hier auf den Plan trat. Und tatsächlich verfehlte sie nicht ihre Wirkung. – In der zweiten Lesung im Hauptausschuss herrschte ein deutlich verändertes Klima. Alle, die sich zu Wort meldeten, nahmen auf die Reaktionen der Medien, auf die Protestschreiben der Frauenverbände Bezug und versicherten, dass prinzipiell doch gar kein Unterschied der Auffassungen bestände, alle seien sie doch letztlich für die Gleichberechtigung der Frauen. Theodor Heuß, der spätere Bundespräsident, nannte den von Selbert entfachten Sturm der Entrüstung etwas herablassend ein „Quasi-Stürmlein“, „... unser Sinn war von Anfang so, wie sich die aufgeregten Leute draußen das gewünscht haben.“

Dennoch gab es noch eine Diskussion. Die CDU legte noch eine eigene Formulierung vor, man wollte ja schließlich das Gesicht wahren. Aber schließlich wurde die klare unzweideutige Formulierung Elisabeth Selberts ohne Gegenstimmen angenommen. Sie nannte diesen 18. Januar 1949 später „die Sternstunde meines Lebens.“ Eine „Sternstunde für alle bundesrepublikanischen Frauen“, so Jutta Limbach, denn Elisabeth Selbert habe „den Stein zur Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches ins Rollen gebracht.“

Dieser Stein rollte nun allerdings sehr, sehr langsam. In einer Übergangsregelung (Art. 117 GG) war festgelegt worden, dass der Bundestag bis zum 31. März 1953 jegliches Recht, das dem Artikel 3, Absatz 2 – also: Männer und Frauen sind gleichberechtigt – entgegenstände, außer Kraft zu setzen habe. Das klappte nicht. Ein langes unwürdiges Gezerre hub an, das - jedenfalls was die gesetzliche Fixierung anging - bis in die 90er Jahre dauerte, bis zur Reform des Namensrechts 1994. Seit dem können Frauen ihren Mädchennamen bei der Eheschließung behalten.

Verbissen kämpften damals männliche Bundestagsabgeordnete um die Aufrechterhaltung des männlichen Entscheidungsrechts. Der Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Grundgesetz) setze eine „gewisse natürliche Präponderanz des Mannes“ einfach voraus, hieß es. Oder: „Das Interesse der Kinder verlangt ein Letztentscheidungsrecht des Vaters.“

Das so genannte Gleichberechtigungsgesetz von 1957, das 1958 in Kraft trat, brachte zwar mehr Rechte für die Frauen. Aber dieses Gesetz ging immer noch von dem Leitbild Hausfrauenehe aus:

die Ehefrau sollte nur dann berufstätig sein, wenn das mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Wenigstens wurde die Befugnis des Mannes beseitigt, ein von seiner Frau eingegangenes Arbeitsverhältnis zu kündigen. Erst 1977 mit der Reform des Ehe- und Familienrechts wird die gesetzlich vorgeschriebene Funktionszuschreibung – hier Haushalt für die Ehefrau, dort Erwerbstätigkeit für den Mann – aufgegeben. Die Eheleute können ab jetzt selbst entscheiden, wie sie ihr Zusammenleben gestalten. Das muß man sich mal klarmachen, erst vor 30 Jahren wurde die angeblich natürliche Rollenverteilung in der Ehe gesetzlich abgeschafft. Ab 1979 steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gleichrangig und gemeinsam zu. Der Stichtagsbescheid des Ehemannes in Sachen Kindererziehung musste erst vom Bundesverfassungsgericht gekippt werden.

Der 18. Januar 1949 war ein wahrhaft historischer Tag, die hier verabschiedete Formulierung ging in die endgültige Fassung des Grundgesetzes ein, das am 23. Mai 1949 verabschiedet wurde – wir feiern die 60. Wiederkehr dieses Tages in diesem Jahr der vielen Gedenktage.

Daß die bloße Fixierung im Grundgesetz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ noch keineswegs die Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit gebracht hat, wissen wir. Daß das auch von Politikern und Politikerinnen gesehen wurde, führte immerhin dazu, dass auf Druck vieler Frauenverbände im Zusammenhang mit der Veränderung des Grundgesetzes nach der Deutschen Einigung 1990 ein Zusatz zu diesem Grundgesetzartikel verabschiedet wurde, der da lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Damit hat der Staat die Pflicht, es nicht bei der rechtlichen Gleichstellung zu belassen. Der Bundestag könnte z.B. ein Gesetz verabschieden, daß bei der Besetzung von Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften Frauen und Männer mindestens zu 40% vertreten sein müssen.

Wie verlief Elisabeth Selberts Leben weiter nach dieser „Sternstunde“ des Jahres 1949? Sie hatte selbstverständlich ein Bundestagsmandat angestrebt, um die Gesetzgebung zur Reform des Familienrechts mit zu gestalten. Aber anders als ihre drei Kolleginnen wurde sie von ihrer Partei nicht aufgestellt - bzw wurde bei der Kandidatenaufstellung auf einen unsicheren hinteren Listenplatz gesetzt. Als am Abend des 14. August, dem Tag der ersten Bundestagswahl, ausgezählt wurde, fehlten ihr 200 Stimmen.

Wieso ließ die SPD ihre prominente Genossin fallen? Hatte sie etwa zu unabhängig von Partei und Fraktion gehandelt? War sie zu prominent geworden?

Sie blieb bis 1958 Abgeordnete im Hessischen Landtag - geachtet, aber von ihrer Partei nicht nur geliebt, deckt dort ein breites Themenspektrum ab, bringt aber keine speziellen Frauenfragen ein. 1951 zeichnet sich die Chance ab, Richterin am neu gegründeten Bundesverfassungsgericht zu werden. Doch der Richterwahlausschuß entscheidet anders. Später gesteht ihr ein führender sozialdemokratischer Rechtspolitiker, Adolf Arndt: „Du warst vielen unserer Leute ... politisch zu profiliert.“ Trotzdem bleibt sie loyal, sie steckt einiges weg.

Neben ihrer politischen Tätigkeit führt sie ihre Kanzlei. – bis ins hohe Alter. In den 60er Jahren wird es still um sie, sie verschwindet aus dem Licht der Öffentlichkeit. – auch in Kassel, wo sie lange Zeit eine der bekanntesten Persönlichkeiten war.

Aber es gibt ein Come-Back für die alte Dame. Die Neue Frauenbewegung der 70er Jahre entdeckt ihre Großmütter; sie entdeckt Elisabeth Selbert als eine der Wegbereiterinnen der Gleichberechtigung. Plötzlich wird klar: Es gab auch Mütter des Grundgesetzes. Interviews, Radio- und Fernsehsendungen häufen sich. „Kennen Sie Elisabeth Selbert?“ (1981) Zu ihrem 85. Geburtstag erscheint eine Fülle von Berichten. Zum 35. Jubiläum des Grundgesetzes im Jahre 1984 ernennt die Stadt Kassel sie zur Ehrenbürgerin. 1986 stirbt sie im Alter von fast 90 Jahren.

Zwar heißt das Motto des heutigen Tages, des Internationalen Frauentages 2009, wie wir ihn in Bremen feiern: „60 Jahre Gleichberechtigung - noch nicht am Ziel.“ Aber hören wir noch einmal Elisabeth Selberts Worte aus einem ihrer Interviews aus den 80er Jahren: “Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist nie wieder aus dem Grundgesetz rauszukriegen, nie wieder. Ohne ihn wären alle Reformen, die uns heute Selbstverständlichkeiten sind, nicht möglich gewesen.“ - Und damit hatte sie zweifellos recht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.